

x. Neuerungen / Änderungen

§1 (1) – Name: "Verein der Freunde, Förderer und Ehemalige des Antoniuskollegs Neunkirchen – Seelscheid e. V."

§2 (2) – Vereinszweck - + LERNmittel

§3-5 – Mitgliedschaft – konkretisiert, + minderjährige Mitglieder als Mitglied stimmberechtigt – keine Verknüpfung mehr mit Beitragspflicht

§7,8,11,12 – Organe des Vereins – konkretisiert, Finanzvorstand (Schatzmeister), Kassenprüfer für 3 Jahre, bis zu 5 Beisitzer zur Abbildung aller schulischen Bereiche

- Der Verein wird sich umbenennen in "**Verein der Freunde, Förderer und Ehemalige des Antoniuskollegs Neunkirchen – Seelscheid e. V.**"
- Im Vereinszweck sind **Lernmittel** als Förderzweck aufgenommen - bisher standen hier nur Lehrmittel - Lehrmittel aus Sicht der Lehraufgabe des Lehrers, Lernmittel als Unterstützung für die Schüler.
- Die Mitgliedschaft wurde in den §3-5 konkretisiert – Wer kann wie aufgenommen werden? Wie wird mit dem Aufnahmeantrag umgegangen? Welche Widerspruchsmöglichkeiten gibt es?
 - **Minderjährige Mitglieder sind ebenfalls möglich und stimmberechtigt**
 - **Keine Bindung der Stimmberechtigung an die Beitragspflicht**
- Organe §7,8,11, 12 – die Aufgaben und Zusammensetzung wurde detailliert
 - **Finanzvorstand statt Schatzmeister**
 - **Wahl der Kassenprüfer für 3 statt 1 Jahr**
 - **Beisitzer von 2 auf (bis zu) 5 erhöht** – Schulleitung, Elternvertreter, **Vertretung Schülerschaft und ggf Vertreter der Ehemaligen** – Amtszeit ein Jahr (da die Gremien jährlich wechseln)



x. Neuerungen / Änderungen

§9 & 10 – Mitgliederversammlung –
Einladungsfrist verlängert, dadurch
planbarer, Beschlussfähigkeit der MGV
angepasst

§11-13 – Vorstand und
Beschlussfassung im Vorstand
konkretisiert

§14 – Auflösung des Vereins –
Restvermögen zweckgebunden für AK

§3 (6) – Ehrenmitgliedschaft

- Mitgliederversammlung §9 &10 - Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung detailliert.
 - **Einberufungsfrist von 2 auf 4 Wochen erhöht**, Ergänzungen der Tagesordnung durch Mitglieder bis 2 Wochen vor MGV
 - **Jede MGV ist Beschlussfähig**, sobald diese ordnungsgemäß eingeladen und durchgeführt wurde.
 - Anträge für Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge und Auflösung müssen in der Originaleinladung bereits enthalten sein
 - **Satzungsänderungen benötigen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit** der anwesenden Mitglieder – bisher 2/3 Mehrheit
- Vorstand §11-13 - die Aufgaben und die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes wird in der Satzung klar benannt - was neu ist.
- Auflösung §14 - sollte der Förderverein aufgelöst werden, geht das Restvermögen - wie auch in der alten Satzung - an den Träger über, neu ist, dass dieses dann **zweckgebunden für das AK** genutzt werden soll.
- Es wird die Möglichkeit von **Ehrenmitgliedschaften** geben - §3(6)

